

Neuer Stil und Zeichensetzung

Autor(en): **J.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **17 (1931)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-525692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

deltete es sich um Unterstützung von Lehrerswitwen mit Kindern, 15mal um Lehrersfamilien, 12mal um allein-stehende Lehrpersonen, die meist zufolge Krankheit in bittere Not geraten waren. In 11 weiteren Fällen (oben nicht inbegriffen) wurden Darlehen gewährt.

Dass unsere Hilfskasse diese Hilfe gewähren konnte, verdanken wir all den edlen Spendern freiwilliger Gaben, den Mitgliedern des katholischen Lehrervereins, die ihren Beitrag an die Sektionen um etwas erhöhten, den Abonnenten der „Schw. Sch.“, die durch ihr Abonnement indirekt auch die Hilfskasse unterstützen, den Bezüglern des Unterrichtsheftes, den Käufern der von der Hilfskasse in Vertrieb genommenen Broschüren usw. — Ist auch nur einer dieser Geber deswegen ärmer geworden? Kaum! Und doch, wie viel Gutes konnte damit gestiftet, wie manche Tränen getrocknet, wie manche bange Sorge verscheucht werden! Und wie manches fromme Dankgebet stieg dafür zum Himmel hinauf! Das kommt auch dir zugute, lieber Freund und Gönner unserer Hilfskasse. Der Herr, der uns befohlen, dem in Not geratenen Mitmenschen zu helfen, ist reich genug, deine Gabe dir doppelt hoch anzurechnen!*)

Neuer Stil und Zeichensetzung

Die richtige Zeichensetzung bereitet selbst den Schülern höherer Stufen und nicht selten auch Erwachsenen viele Sorgen. Aus dieser Unsicherheit heraus ist ein neuer Stil entstanden, der sich überhaupt nicht mehr um die alten Regeln über Zeichensetzung bekümmert. Man setzt den Schlusspunkt ganz nach Willkür. Das Komma ist erledigt. Nachstehender Ausschnitt aus einer Erzählung mag als Probe dienen:

Christoph ist klein von Gestalt. Hat auch einen Höcker. Zwar keinen grossen. Trotzdem fällt er auf. Besonders wenn sich der Knabe bückt. Sein Gesicht ist ganz runzelig. Und trägt fahlgelbe Flecken. Hat eine Stumpfnase. Die nicht sauber aussieht. Ein misstrauischer Blick sticht aus dem Auge. Dem wilden. Verwegenen. Und doch ist der Bub nicht schlecht. Nur schlecht erzogen. Stark verwahrlost. Weil seine Mutter früh starb. Der Vater ein Lump ist. Ein Säufer! Ein Landstreicher! Der Bub ist sich selbst überlassen. Ganz sich selbst. Und der Gasse.

Darf die Volksschule diesen neuen Stil dulden oder begünstigen oder gar pflegen! Wohl kaum! — Aber wie steht es damit auf höhern Schulstufen? Manche junge Leute, angeeifert von dieser Schreibweise moderner Schriftsteller, eignen sich mit Vorliebe einen ähnlichen Satzbau an. Er sei ja viel bequemer als der bisherige. Man könne die ganze Satzlehre und die vielen Regeln über die Zeichensetzung entbehren, diese Quälgeister, die den ganzen Deutschunterricht verderben. Nur Philister halten noch an den alten Regeln fest. — So denken manche unserer Studenten und empfinden jede Zurechtweisung in dieser Hinsicht als überflüssige Rechthaberei des Lehrers alten Stiles. Was sagen alte und jüngere Fachlehrer dazu? — Wir würden eine Aussprache aus dem Leserkreise über diese Frage begrüssen

J. T.

*) Hilfskasse des kath. Lehrervereins: Postscheckkonto K. L. V. S. VII 2443, Luzern.

Schulnachrichten

Der Aufsatz-Wettbewerb 1930 des Schweizerwochenverbandes hat die Ablieferungsfrist auf den 21. Februar 1931 hinausgeschoben.

Luzern. Ruswil. Unsere Wintertagung in Buttisholz vom 21. Januar brachte zwei sehr interessante Themen zur Behandlung. Hr. Lehrerjubililar Roman Arnet in Grosswangen zeigte uns aus dem Schatze seiner reichen Erfahrungen, wie wir am sichersten und leichtesten „den Weg zum Herzen der Kinder“ finden. Noble, wohlklingende Sprache vereinigte sich mit logisch einwandfreier Konsequenz und stempelte die Darbietung zu einem hohen Genusse.

Und nun ergriff der hochw. Inspektor Pfarrer Zihlmann selbst das Wort, um uns in volkstümlicher und doch anziehender Art die Geheimnisse der „Wünschelrute“ zu verraten und selber — ein routinierter „Rutler“ — zeigte er uns das Wesen und die gesundheitliche und wirtschaftliche Bedeutung unterirdischer Wasseradern. Herzlichen Dank!

X. H.

Schwyz. Der Setzkastenteufel hat in letzter Nr. einen bösen Streich gespielt. Einmal sollte dort von einer Jahresrechnung der Versicherungskasse die Rede sein, nicht von einer Jahresversammlung. Dann aber betrug der Zuschuss der Gemeinden und des Kantons an die Versicherungskasse nur Fr. 9650.— (nicht Fr. 96.500.—), was unser F. M.-Korresp. herzlich bedauert — und wir mit ihm.

Aargau. Schulgesetz. Der Grosse Rat hat am 20. Januar die neue Schulgesetzvorlage mit 83 gegen 23 Stimmen angenommen. Alle Parteien stimmten dafür, mit Ausnahme der Freisinnigen. Diese hatten vor der Abstimmung ihre ablehnende Haltung damit begründet, dass das neue Gesetz an der „Neutralität“ nicht mehr streng festhalte, den Kadettenunterricht preisgebe, die Wahl der Schulpflegen und der Bezirkslehrer den Gemeinden übertrage und sie damit den politischen Einflüssen aussetze.

In Wirklichkeit bedeuten die in letzter Lesung angenommenen Aenderungen eine Abkehr von der ausschliesslich freisinnigen Politik. Der Zweckparagraph, der an sich durchaus annehmbar gewesen wäre, — „die Jugend, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung und in steter Beziehung auf das Leben, zu arbeitstüchtigen und sittlich-religiösen Menschen heranzubilden“ — gefiel den Sozialisten nicht. Auf Antrag der Katholiken wurde der sog. Neutralitätsparagraph gestrichen, wonach „der Staat nur konfessionell und politisch neutrale Schulen unterhält.“ Nach der neuen Fassung sind konfessionelle Schulen gestattet, aber auf Kosten der Konfessionen. Der Religionsunterricht an den Volksschulen wird den Kirchgemeinden überwiesen, wie es bisher schon gehalten wurde. Auch der Ausnahmezustand der Bezirksschule Muri soll beseitigt werden und sie in gleiche Rechte eingesetzt werden wie die andern Bezirksschulen.

England. Das englische Unterhaus nahm das neue Schulgesetz an, das eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit um ein Jahr vorsieht, und gleichzeitig den konfessionellen Schulen auch die entsprechende staatliche Hilfe für die Kosten der Schulzeitverlängerung gewährt.

Unsere Haftpflichtversicherung

Einzelfall	20,000 Fr.
Ereignis	60,000 Fr.
Materialschaden	4,000 Fr.

tritt bei Einzahlung von **Fr. 2.— sofort** in Kraft.

Hilfskasse des K. L. V. S. Postscheckkonto Luzern VII 2443.